

RS OGH 2008/6/2 9Bkd4/07

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.06.2008

Norm

RAO §9 Abs1

Rechtssatz

Nach § 9 RAO ist ein Rechtsanwalt insbesondere dazu verpflichtet, seinen Klienten von allen wesentlichen Vorkommnissen rechtzeitig und ohne Aufschub zu informieren und mit seinem Klienten entsprechenden Kontakt zu halten. Diese Verpflichtung leitet sich aus dem besonderen Treueverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Partei ab.

Entscheidungstexte

- 9 Bkd 4/07
Entscheidungstext OGH 02.06.2008 9 Bkd 4/07

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123612

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at